



TMLFUN • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Herrn  
Dipl.-Met. André Zorn  
Büro für Immissionsprognosen  
Triftstraße 2  
99330 Frankenhain

E-Mail, Fax

[Heike.Koerner@tmlfun.thueringen.de](mailto:Heike.Koerner@tmlfun.thueringen.de)  
(03 61) 37-99 402

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

42-60655

(03 61) 37-99 463  
Frau Körner

10. Mai 2012

## **Bekanntgabe als Sachverständiger gemäß § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Ihre Schreiben vom 30. November 2011 und 23. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Zorn,

auf Ihren Antrag vom 30. November 2011 erhalten Sie folgenden

### **Bescheid**

über die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

#### **I.**

1. Hiermit werden Sie mit sofortiger Wirkung als Sachverständiger nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegeben.  
Die Bekanntgabe erstreckt sich auf alle im Rahmen des § 29 a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen für alle Anlagen nach den Nummern des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den nachfolgend aufgeführten, von Ihnen persönlich vertretenen Fachgebieten (Ziffern entsprechend

Telefon: 03 61 37-900  
Telefax: 03 61 37-99 950  
[poststelle@tmlfun.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlfun.thueringen.de)  
[www.thueringen.de/tmlfun](http://www.thueringen.de/tmlfun)

Abteilungen 1, 3, 4  
Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt  
Straßenbahn Linie: 1, Landtag  
Linien 3 und 4, Tschalkowskistraße

Abteilung 2  
Hallesche Str. 16 - 99085 Erfurt  
Straßenbahn Linie 2, Hanseplatz/FH

der Nr. 3.1.2 der vom Länderausschuss für Immissionsschutz - LAI - beschlossenen Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG von 1995, in der Fassung von 2003):

13	Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs; Ermittlung, Berechnung und Bewertung
----	--

2. Die Bekanntgabe ist befristet bis zum **31. Mai 2020**
3. Die Bekanntgabe ist personengebunden.
4. Die Bekanntgabe gilt für das gesamte Bundesgebiet.
5. Für die Bekanntgabe werden festgesetzt:

Verwaltungsgebühr von	347,50	EUR
Auslagen von	<u>446,25</u>	<u>EUR</u>
<b>Insgesamt</b>	<b>793,75</b>	<b>EUR</b>

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Es ergeht eine gesonderte Kostenrechnung. Die Kostenrechnung ist dem Bescheid als Anlage beigelegt.

## II. Nebenbestimmungen

1. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.  
Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
  - Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder
  - einer Nebenbestimmung dieses Bescheides zuwidergehandelt wird.
2. Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen, sind dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) unverzüglich mitzuteilen.
3. Sie sind verpflichtet, alle zwei Jahre zu Ihrer Weiterbildung an einem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) anerkannten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.
4. Sie sind verpflichtet, neben den im Rahmen Ihrer Aufträge zu fertigenden Prüfberichten gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere
  - Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
  - Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Abhilfe und

- grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten.

5. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und auf Verlangen der zuständigen Länderbehörde vorzulegen.
6. Sie sind verpflichtet, der KAS innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind. Dieser Bericht ist entsprechend der Mustervorlage der KAS ([www.kas-bmu.de](http://www.kas-bmu.de)) zu erstellen.

Der Bericht ist über die jeweils zuständige Länderbehörde an die KAS einzureichen.

7. Sie dürfen Hilfskräfte zur Vorbereitung von angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29 a BImSchG einschalten und insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als Sie die Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Von der Zuverlässigkeit und der Fachkunde der Hilfskräfte haben Sie sich vor deren Einsatz zu vergewissern. Der Charakter einer persönlichen Leistung darf durch die Einschaltung von Hilfskräften nicht verloren gehen.
8. Sie dürfen keine nach § 29 a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagen durchführen, bei deren Planung, Errichtung oder Änderung Sie direkt mitgewirkt haben.

Ferner dürfen Sie keine nach § 29 a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen in Anlagen durchführen, die von Ihrem Arbeitgeber betrieben werden oder zu deren Anlagenbetreibern Sie oder Ihr Arbeitgeber in personen- oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen stehen. Sofern davon abgewichen werden soll, ist nachzuweisen, dass eine Einflussnahme auf das Prüfergebnis durch den Auftraggeber ausgeschlossen ist.

Eine entsprechende Erklärung ist in den jeweiligen Prüfbericht aufzunehmen.

9. Sie haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der bekannt gebenden Behörde bzw. der zuständigen Vollzugs- und Überwachungsbehörden an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnisse überprüfen.
10. Werden Ermittlungen in einem anderen Land des Bundesgebietes durchgeführt, sind grundsätzlich die länderspezifischen Regelungen (u. a. veröffentlicht unter <http://www.luis-bb.de/resymesa>) des jeweiligen Landes zu beachten.
11. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und eines hohen Niveaus von sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG bleibt vorbehalten.

### **III. Hinweise**

Eine Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Internet unter:  
<http://www.luis-bb.de/resymesa> (bundesweites Recherchesystem)

Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 4 Monate vor Fristablauf zu stellen.

Die erneute Bekanntgabe hängt u. a. davon ab, ob Sie aufgrund ausreichender Fallzahlen (Betätigung in den bekannt gegebenen Fachbereichen) Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse erhalten haben.

Auf Briefköpfen oder Werbematerialien darf nur der Hinweis „Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1 BImSchG“ verwendet werden. Etwaige Aufdrucke „amtlich anerkannter“, „amtlich bestellter“ oder „anerkannter Sachverständiger“ sind unzutreffend.

### **IV. Sachverhalt und Gründe**

Nach § 29 a Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen beauftragt.

Mit Schreiben vom 30. November 2011 haben Sie die Bekanntgabe als Sachverständiger gemäß § 29 a Abs. 1 BImSchG beantragt. Ergänzende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23. Februar 2012 vorgelegt.

Das Bekanntgabeverfahren wurde von uns als der zuständigen Landesbehörde im Freistaat Thüringen gemäß den „Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vom 02. Mai 1995, in der Fassung vom 30. März 2003) durchgeführt. Die fachliche Prüfung Ihres Antrages erfolgte unter Einschaltung des externen Büros ECOTEAM GmbH, Reichenspergerstraße 55, 54296 Trier.

Die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe als Sachverständiger wurden von Ihnen unter Berücksichtigung der unter Kapitel II. genannten Nebenbestimmungen erfüllt.

Ihrem Antrag wurde, wie unter Kapitel I ausgeführt, entsprochen.

Die Bekanntgabe gilt gemäß § 29 a Abs. 4 BImSchG für das gesamte Bundesgebiet.

Die Befristung der Bekanntgabe folgt den Festlegungen gemäß Nr. II, Ziffer 4 der Bekanntgabe-Richtlinie.

Entsprechend Nr. II, Ziffer 4 der Bekanntgabe-Richtlinie ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Bekanntgabebescheid vorgesehen.

## V. Antragsunterlagen

Dieser Bekanntgabe liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

- Erklärungen zur Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit,
- Teilnahmebestätigungen für den Behördenerfahrungsaustausch 2009 und 2011,
- Teilnahmebestätigung Meinungs- und Erfahrungsaustausch für Sachverständige nach § 29 a BImSchG und
- 3 Arbeitsproben.

## VI. Kostenfestsetzung

Auf der Grundlage des § 1 in Verbindung mit § 9 und § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), sind Gebühren und Auslagen für die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a BImSchG zu erheben. Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Die Kosten für die fachliche Prüfung des Antrages durch die Firma ECOTEAM GmbH werden in voller Höhe als Auslage in Rechnung gestellt.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt, zu richten.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand benannt werden. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Begründung dienende Tatsachen und Beweise sollen beigefügt werden, ebenso dieser Bescheid in Abschrift oder in Urschrift.

Es sollen ferner Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Norbert Menzel

**Anlage**  
Kostenrechnung